



# Gemeinde Gerzen

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses der Einbeziehungssatzung „Seyboldsdorfer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerzen hat mit Beschluss vom 22.07.2024 die Einbeziehungssatzung „Seyboldsdorfer Straße“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zimmer Nr. 6, Erdgeschoss) und der Veröffentlichung über das Internet unter <https://www.vg-gerzen.de/Verwaltungsgemeinschaft.n77.html> (Gemeinde Gerzen) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Seyboldsdorfer Straße“ der Gemeinde Gerzen in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchem Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Erdgeschoss, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine über Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gerzen, 30.07.2024

Johann Luger  
1. Bürgermeister



Im Internet veröffentlicht am: 31.07.2024

Im Internet gelöscht: 30.10.2024

Dokument.: Nr. 278582